

Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen in der Stadt Rheinsberg

§ 1 Entschädigung für die Mitarbeit im Wahlausschuss

- (1) Jedes bestellte bzw. berufene Mitglied eines Wahlausschusses erhält je Sitzungsteilnahme eine Entschädigung in Höhe von 15,00 EUR.
- (2) Die in Absatz 1 festgelegte Entschädigung wird an Gäste der Wahlausschusssitzungen und an Beschäftigte der Stadtverwaltung nicht gezahlt.

§ 2 Entschädigung für die Mitarbeit im Allgemeinen Wahlvorstand

- (1) Die Mitglieder der allgemeinen Wahlvorstände erhalten eine Entschädigung. Diese beträgt für:
Funktion
 - a) den Wahlvorsteher 40 EUR
 - b) den stellvertretenden Wahlvorsteher 30 EUR
 - c) die weiteren Mitglieder des Wahlvorstandes 30 EURBei verbundenen/zusammengelegten Wahlen erhöht sich die Entschädigung um 10,00 EUR.
- (2) Beschäftigte der Stadtverwaltung erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im allgemeinen Wahlvorstand wahlweise die Entschädigungszahlung nach Absatz 1 oder einen Freizeitausgleich in Höhe von 8 Arbeitsstunden sowie die nachfolgende Entschädigung:
Funktion
 - a) der Wahlvorsteher 20 EUR
 - b) der stellvertretende Wahlvorsteher 15 EUR
 - c) die weiteren Mitglieder des Wahlvorstandes 15 EUR

Finden verbundene/zusammengelegte Wahlen statt, erhöht sich der Freizeitausgleich auf 10 Arbeitsstunden.

Beschäftigte der Stadtverwaltung, deren Arbeitszeit gemäß Arbeitsvertrag auf Null Arbeitsstunden festgelegt ist (z.B. Beschäftigte in der Ruhephase der Altersteilzeit), erhalten die Entschädigung nach Absatz 1.

- (3) Für Aufwendungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit wie der Nutzung des eigenen Mobiltelefons sowie sonstige anfallende Kosten (z. B. Parkgebühren), erhält der Wahlvorsteher keine gesonderte Aufwandsentschädigung; diese ist pauschal in Höhe von 10,00 EUR in der Entschädigung nach Abs. 1 und 2 enthalten. Die Fahrtkosten zur Abgabe der Wahlunterlagen werden gesondert erstattet.

- (4) Wird ein weiterer Tag für die Auszählung der Stimmen benötigt, gelten ebenfalls die in Abs. 2 festgelegten Entschädigungssätze. Für Beschäftigte der Stadtverwaltung gilt an diesem Tag die normale tarifliche Arbeitszeit.

§ 3 Entschädigung für die Mitarbeit im Briefwahlvorstand

- (1) Die Mitglieder der Briefwahlvorstände erhalten eine Entschädigung in Höhe von 15,00 EUR, bei verbundenen/zusammengelegten Wahlen in Höhe von 20,00 EUR.
- (2) Beschäftigte der Stadtverwaltung erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Briefwahlvorstand wahlweise die Vergütung nach Absatz 1 oder eine Entschädigung in Höhe von 5,00 EUR sowie einen Freizeitausgleich von 4 Arbeitsstunden. Bei einem Einsatz über 5 Stunden erhöht sich der Freizeitausgleich auf 8 Arbeitsstunden. Finden verbundene/zusammengelegte Wahlen statt, erhöht sich der Freizeitausgleich nach den Sätzen 1 und 2 um jeweils 1 Arbeitsstunde.

Beschäftigte der Stadtverwaltung, deren Arbeitszeit gemäß Arbeitsvertrag auf Null Arbeitsstunden festgelegt ist (z. B. Beschäftigte in der Ruhephase der Altersteilzeit), erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1.

§ 4 Auslagenersatz

Hinsichtlich der zur Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendigen Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen, Abgabe der Wahlunterlagen oder sonstigen Veranstaltungen wird Ersatz der notwendigen Auslagen auf entsprechenden Nachweis gewährt. Fahrkosten werden nur entsprechend der Regelungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

§ 5 Ersatz des Erfrischungsgeldes durch Bund und Land

Der Ersatz von Erfrischungsgeld durch Bund oder Land wird nicht zusätzlich zu den in dieser Satzung festgelegten Entschädigungen gezahlt, sondern ist in der festgelegten Summe berücksichtigt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rheinsberg, den 22. Januar 2015

Jan-Pieter Rau
Bürgermeister